



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Definitionen

- a. „**AEB**“ sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SAVANNA Ingredients GmbH (nachfolgend kurz: das „**Unternehmen**“).
- b. „**Lieferant**“ sind die Geschäftspartner, Lieferanten und sonstige Dienstleister, denen das Unternehmen einen Auftrag erteilt bzw. eine Bestellung abgegeben hat.
- c. „**Vertragsprodukte**“ sind die an das Unternehmen zu liefernden bzw. zu verkaufenden beweglichen Sachen.

2. Allgemeines, Geltungsbereich

- a. Diese AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und den Lieferanten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, das Unternehmen hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- b. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen („Vertragsprodukte“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB des Unternehmens in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass das Unternehmen in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- c. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung vom Unternehmen maßgebend.
- d. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber dem Unternehmen abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schriftform.
- e. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Vertragsschluss und Anfragen

- a. Diese AEB gelten auch für Anfragen. Anfragen sind unverbindlich.
- b. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für das Unternehmen.

- c. Die Bestellung des Unternehmens gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe der Bestellung oder schriftlicher Bestätigung eines Angebots eines Lieferanten durch das Unternehmen als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- d. Sofern nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet wurde, ist jede Bestellung binnen einer Woche unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete oder ergänzende Annahme einer Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch das Unternehmen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- a. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 5 Werktage ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, das Unternehmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- b. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Unternehmens – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Unternehmen ist zudem insbesondere berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen. Die Differenz zwischen Deckungskäufen und dem mit den Lieferanten vereinbarten Preisen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Regelungen in Ziffer 4.c. bleiben unberührt.
- c. Ist der Lieferant in Verzug, kann das Unternehmen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Vertragsprodukte. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden unter Anrechnung der Schadenspauschale vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Nimmt das Unternehmen die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- a. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- b. Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der vom Unternehmen benannte Empfangsort (Bringschuld). Beim Fehlen einer ausdrücklichen Benennung ist Erfüllungsort der Sitz des bestellenden Werkes, im Zweifel Elsdorf.
- c. Soweit für den jeweiligen Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbart ist, ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Diese gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AEB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen.
- d. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) zu erfolgen.

- e. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Wird eine oder mehrere dieser Vorgaben nicht eingehalten, sind daraus resultierende Verzögerungen nicht von uns zu vertreten.
- f. Auf Verlangen des Unternehmens ist der Lieferant verpflichtet, dem Unternehmen sämtliche Dokumente bei der Lieferung oder unverzüglich danach zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch nach pflichtgemäßem Ermessen des Unternehmens für die Vorlage von Originaldokumenten. Zu den relevanten Dokumenten gehören unter anderem Zolldokumente, Ursprungslandnachweise, QS-Prüfnachweise, Zertifizierungen, Belege über den Präferenzstatus.
- g. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf das Unternehmen über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn das Unternehmen in Annahmeverzug gerät.
- h. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Unternehmen seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Unternehmens (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät das Unternehmen in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich das Unternehmen zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- b. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Unternehmens zurück zu nehmen.
- c. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Unternehmens vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist das Unternehmen nicht verantwortlich. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Bank selbst.
- d. Es werden keine Fälligkeitszinsen geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- e. Das Unternehmen ist berechtigt, mit jeder Forderung, die ihm gegenüber dem Lieferanten zusteht, gegen jede Forderung des Lieferanten, die dem Lieferanten gegenüber dem Unternehmen zusteht, aufzurechnen. Wechselseitige Forderungen des Unternehmens und des Lieferanten aus diesem Lieferverhältnis im Sinne des vorhergehenden Satzes erlöschen in diesem Zeitpunkt und in der Höhe, in dem und in der sie sich aufrechenbar gegenüberstehen, ohne dass es einer gesonderten Aufrechnungserklärung bedarf. Das Unternehmen ist zudem berechtigt, fällige



Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

- f. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Rechnungen

- a. Die Erstellung der Rechnungen muss nach den Vorgaben der §§ 14 bzw. 14a Umsatzsteuergesetz erfolgen. Weiterhin sind eventuelle Vorgaben des Unternehmens zu berücksichtigen.
- b. Die Rechnungen müssen jeweils auf das Unternehmen ausgestellt sein. Die Rechnungen sind an das Unternehmen zu senden, wobei das Unternehmen eine abweichende Regelung mit dem Lieferanten vereinbaren kann. Käufer bleibt auch in diesem Fall das Unternehmen.
- c. Rechnungen, auf denen andere Mengen als vom Unternehmen quittiert angegeben sind, werden vor ihrer Regulierung einvernehmlich berichtet.
- d. Es werden nur Rechnungen reguliert, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen. Es wird abweichend von den allgemein gültigen Verjährungsregeln vereinbart, dass der Anspruch auf Rechnungsberichtigung bei einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung erst in 10 Jahren verjährt.

8. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- a. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich das Unternehmen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- b. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die das Unternehmen dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- c. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für das Unternehmen vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch das Unternehmen, so dass das Unternehmen als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- d. Die Übereignung der Vertragsprodukte auf das Unternehmen hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt das Unternehmen jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Vertragsprodukte.



Das Unternehmen bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Vertragsprodukte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Gewährleistung und Mängelrechte

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte hinsichtlich Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und sonstiger Beschaffenheit (i) den Spezifikationen und sonstigen Vereinbarungen mit dem Unternehmen entsprechen, (ii) den gesetzlichen Bestimmungen im Bestimmungsland entsprechen sowie (iii) für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind.
- b. Der Lieferant sichert ferner zu, dass die Vertragsprodukte frei von Rechten Dritter sind, insbesondere dass an den Vertragsprodukten keine Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter bestehen, die durch eine Weiterverarbeitung und/oder Weiterveräußerung durch das Unternehmen an seine Kunden verletzt werden könnten. Der Lieferant wird das Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzung auf erstes Anfordern freistellen, es sei denn, der Lieferant hat die tatsächliche oder behauptete Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.
- c. Für die Rechte des Unternehmens bei Verletzung einer der Pflichten gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 sowie sonstigen Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsprodukte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.
- d. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Unternehmen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Unternehmen der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- e. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die gelieferte Ware wird unverzüglich nach Wareneingang bei dem Unternehmen und unabhängig von den jeweils vereinbarten Incoterms hinsichtlich Art, Menge und offensichtlicher Beschädigungen, wie insbesondere Transportschäden, überprüft und entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Später entdeckte Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt. Die Rüge gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich und fristgerecht, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- f. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Vertragsprodukte bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jeweils diejenigen Produktbeschreibungen die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Unternehmen, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- g. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Unternehmens bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet das Unternehmen jedoch nur, wenn das Unternehmen erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- h. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – je nach Wahl des Unternehmens entweder (i) Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder (ii) Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Unternehmen gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann das Unternehmen den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für das Unternehmen unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird das Unternehmen den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- i. Der Lieferant stellt das Unternehmen von sämtlichen Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüchen seiner Kunden frei, soweit die Ansprüche auf Mängeln der gelieferten Vertragsprodukte und Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten.
- j. Im Übrigen ist das Unternehmen bei einer Verletzung der Garantien, einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem steht dem Unternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz zu.

10. Produzentenhaftung

- a. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er das Unternehmen insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- b. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Unternehmen durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird das Unternehmen den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- c. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 30 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Gegenüber dem Unternehmen ist auf Verlangen angemessener Nachweis zu erbringen.

11. Qualitätssicherung und Informationspflichten

- a. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der Produktspezifikationen, der gesetzlichen Vorgaben sowie die sonstige Qualität der Vertragsprodukte im Rahmen eines schlüssigen Qualitätssicherungskonzepts durch ständige Maßnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle auf eigene Kosten zu prüfen und zu sichern. Über Art, Umfang und Häufigkeit der Maßnahmen wird der Lieferant das Unternehmen auf entsprechende Anfrage hin umfassend unterrichten.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich zur Teilnahme an einem vom Unternehmen anerkannten unabhängigen Auditierungssystem. Die Ergebnisse der Auditierung stellt der Lieferant jederzeit auf Verlangen dem Unternehmen zur Verfügung. Zudem gewährt der Lieferant dem Unternehmen uneingeschränkten Zugang zu den auf den entsprechenden Datenbanken hinterlegten vollständigen Auditberichten.
- c. Der Lieferant wird dem Unternehmen unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren, falls innerbetriebliche oder externe Vorkommnisse, Untersuchungen, Feststellungen etc. ergeben, dass ausgelieferte Vertragsprodukte von den Produktspezifikationen abweichen und/oder Qualitätsmängel aufweisen und/oder aufweisen könnten und/oder in sonstiger Art und Weise die Rechtskonformität bzw. uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit in Zweifel steht. In Fällen, in denen eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit bestehen könnte, wird der Lieferant das Unternehmen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Stunden nach Kenntniserlangung informieren.
- d. Mitarbeiter des Unternehmens bzw. vom Unternehmen benannte Sachverständige sind berechtigt, jederzeit innerhalb der Geschäftszeit das Betriebsgelände und Betriebseinrichtungen des Lieferanten zu besichtigen, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu prüfen und Proben aus der laufenden Produktion der Vertragsprodukte zu ziehen. Die Häufigkeit und der Umfang dieser Auditierungen liegen im Ermessen des Unternehmens, wobei auf die berechtigten Interessen des Lieferanten Rücksicht genommen wird. Nach Vorlage einer durch das Unternehmen ausgestellten Berechtigung wird dem Auditor für alle relevanten Räumlichkeiten Zugang gewährt. Die Auditoren sind berechtigt, eventuelle Abweichungen mit einem Foto zu dokumentieren. Die Fotos dienen lediglich der Dokumentation von punktuellen Abweichungen.
- e. Der Lieferant gewährt Mitarbeitern Unternehmens bzw. vom Unternehmen beauftragten Sachverständigen jederzeit Einsicht in vom Lieferanten durchgeführten Berichte/Aufzeichnungen oder in durch Dritte durchgeführte Untersuchungen und betriebliche Kontrollmaßnahmen.

12. Zertifizierungen

- a. Die Produktionsstätten, in der die Vertragsprodukte produziert werden, sind dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Über jede Änderung muss umgehend und schriftlich informiert werden. Die Produktionsstätten müssen die vom Unternehmen vorgegeben Zertifizierungen aufweisen.

13. Verjährung

- a. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- b. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen das Unternehmen geltend machen kann.
- c. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Unternehmen wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.
- d. Soweit dem Unternehmen gegen den Lieferanten aufgrund der Vorschriften zum Lieferantenregress Regressansprüche (§§ 445a 478 BGB) zustehen, gilt für die Verjährung der Regressansprüche § 445b BGB, die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 13.b. geregelten Frist ein.

14. Außerordentliche Kündigung

- a. Das Unternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung einzelner oder sämtlicher Verträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Lieferanten gegenüber dem Unternehmen gefährdet erscheint. Das ist insbesondere der Fall, wenn gegen den Lieferanten nachhaltige Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen.

15. Abtretungsverbot und Verpfändung

- a. Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen des Lieferanten gegen das Unternehmen ist ausgeschlossen, soweit der Lieferant nicht aufgrund eines mit dem Vorlieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehaltes diese Forderung an den Vorlieferanten abtreten muss.

16. Code of Conduct, Compliance und Antikorruption

- a. Der Lieferant akzeptiert den Code of Conduct des Unternehmens (in seiner jeweils gültigen Fassung; verfügbar auf der Homepage des Unternehmens), als Grundlage für die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Unternehmen.
- b. Der Lieferant sichert zu, dass seine geschäftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden (i) gesetzlichen, (ii) sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie (iii) den mit dem Unternehmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen steht. Der Lieferant sichert zudem zu, dass in seinem Unternehmen ausreichende organisatorische Maßnahmen ergriffen sind, um die Einhaltung der in vorstehendem Satz 1 beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.



- c. Es ist dem Lieferanten strikt untersagt, den Mitarbeitern (einschließlich deren Angehörigen) des Unternehmens für deren Tätigkeit in dem Unternehmen Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Handelt der Lieferant diesem Verbot zuwider, kann das Unternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

17. Datenschutz

- a. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Personenbezogene Daten, die der Lieferant übermittelt, werden zur Abwicklung der jeweiligen Bestellung und des jeweiligen Angebots des Lieferanten sowie für künftige Bestellungen und künftige Angebote des Lieferanten verarbeitet. Diese personenbezogenen Daten werden in seinem EDV-System gespeichert. Unternehmen wird bei der Bereitstellung und Betrieb des EDV-Systems von anderen Unternehmen unterstützt, die jeweils datenschutzkonform eingebunden sind. Eine anderweitige Verwendung personenbezogener Daten erfolgt nur dann, wenn der Betroffene in eine anderweitige Verwendung eingewilligt hat oder für eine anderweitige Verwendung eine gesetzliche Erlaubnis besteht.
- b. Der Lieferant ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Unternehmen verpflichtet, die betroffenen Personen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 EU-Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch das Unternehmen zu informieren. Das Unternehmen sieht von einer Information der betroffenen Person ab. Dem Lieferanten werden die zur Erfüllung der Informationspflichten nach dem vorherigen Satz notwendigen Informationen auf Anforderung bereitgestellt.

18. Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommen.
- b. Für diese AEB und für die Vertragsbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- c. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Köln. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.